

beck-aktuellSuchen: [> Expertensuche](#)[> DStR Homepage](#)[> Aktuell](#)[> Auf einen Blick](#)[> Vorschau](#)[> Praktikabörse](#)[> Impressum](#)[> Bestellen](#)[> Extras](#)[> Steuerlinks](#)[> Feedback E-Mail
dstr@beck.de](#)[> Zeitschriften](#)[> Anzeigeninfo:
Media-Service](#)[> DStR-Stellenmarkt](#)[> DStR-Anzeigenbestellschein](#)

AO: Behandlung von leistungsfreien Darlehen nach dem Dritten Förderungsweg

FG München, Ur. v. 19. 11. 2003, 10 K 3722/02, rkr.

Leistungsfreie Baudarlehen nach dem Dritten Förderungsweg sind nicht bereits im Jahr der Auszahlung, sondern erst im Zeitpunkt des endgültigen Verzichts auf Rückzahlung zu versteuern.

Der 10. Senat des FG München hat mit seinem Urteil der Auffassung des BFH (Ur. v. 14. 10. 2003, IX R 60/02, DStRE 2004, 20) und des 8. Senats des FG München (Ur. v. 28. 3. 2003, 8 K 3171/02, Rev. eingelegt, Az. BFH: IX R 42/03, DStRE 2004, 21) widersprochen. Ein Baudarlehen nach dem Dritte Förderungsweg sei entsprechend den allgemeinen auf Darlehen anzuwendenden steuerlichen Grundsätzen erst im Zeitpunkt des endgültigen Verzichts auf die Rückzahlung zu versteuern. Während der BFH eine Versteuerung im Zeitpunkt des Zuflusses des Darlehensbetrags als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vorsieht, kürzte der 8. Senat des FG München die Herstellungskosten. Zur Problematik siehe auch den Aufsatz von Betzwieser in DStR 2004, 617.

[Druckversion](#)[Artikel versenden](#)[← Zurück](#)

Besucher:
arnold.betzwieser